

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“  
in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie der Gemeinde  
Moormerland und der Samtgemeinde Hesel mit den Mitgliedsgemeinden Hesel und Neuemoor auf dem  
Gebiet des Landkreises Leer**

**Stand 11.11.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird einvernehmlich von den Landkreisen Aurich und Leer verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fehntjer Tief und Umgebung“ erklärt. Es umfasst Teilbereiche der Landschaftsschutzgebiete „Oldehave“ sowie „Stielkamper Wald und Umgebung“ und des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes „Boekzeteler Meer und Umgebung“.
- (2) Die Lage des LSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1.1, 1.2, 1.3) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1, 2.2) im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten halbtransparenten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der/dem
  - Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn,
  - Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
  - Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland,
  - Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel,
  - Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,
  - Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leerunentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005; EU-Code: 2511-331), Teile des LSG sind Bestandteil des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183; EU-Code: 2408-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V 07; EU-Code: 2611-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Abgrenzung des LSG ist den beigefügten Karten zu entnehmen. In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-Gebiet und/oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und/oder der Vogelschutzrichtlinie (VSchR) dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 887 ha.

## § 2 Gebietscharakter

Der zu erhaltende Charakter des Gebietes wird wie folgt beschrieben:

Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Ostfriesische Geest“ und „Emsmarschen“. Es befindet sich in den Gemeinden Großefehn und Ihlow im Landkreis Aurich sowie in der Gemeinde Moormerland und der Samtgemeinde Hesel (mit den Mitgliedsgemeinden Hesel und Neuemoor) im Landkreis Leer. Das LSG erstreckt sich von Oldersum im Westen bis Strackholt im Osten. Es ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ und bildet mit dem Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ eine zusammenhängende Natura 2000-Kulisse. Darüber hinaus befindet sich ein Gewässer des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ im LSG.

Insgesamt ist das Gebiet ein repräsentativer Bereich für eine vermoorte Flussniederung mit Feuchtwiesen und Weiden auf organogenem, von Grundwasser beeinflusstem Boden im tiefliegenden Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch. Charakterisiert wird die Niederung durch vielfältige Lebensräume wie Feuchtwiesen, mäßig bis intensiv bewirtschaftete, bodenfeuchte Mähweiden, wenige Ackerflächen, natürliche Fließ- und Stillgewässer, Gräben/Kanäle, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsche. Aufgrund des weitgehenden Fehlens vertikaler Strukturen ist das Gebiet in der Emsmarsch durch seine Offenheit und Weite geprägt. Daher gehört es, in Verbindung mit weiteren Teilen der Emsmarsch, zu den avifaunistisch bedeutenden Gebieten im westlichen Niedersachsen. Nach Osten schließt die Niederung des Bagbänder Tiefs an, welche nördlich und südlich in die Wallheckenbereiche der Geest übergeht. Aufgrund der Heterogenität lassen sich verschiedene Teilgebiete klar voneinander abgrenzen. Zu diesen Teilgebieten gehören Oldersumer Sieltief/Fehntjer Tief, Fellandsweg, Sandwater Süd, Östlich der Bundesautobahn, Pudde-/Kielweg, Boekzeteler Meer Süd und Bagbänder Tief.

Bei den Gewässern im Teilgebiet „Oldersumer Sieltief/Fehntjer Tief“ handelt es sich um sehr langsam fließende Flüsse der Marschen. Die Ufervegetation besteht größtenteils aus Schilf-/Röhrichtbeständen und Gras-/Staudenfluren feuchter Standorte. Angrenzend dominiert Intensivgrünland feuchter Standorte. Die Gewässer selber weisen u. a. Bestände von Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*), Weißer Seerose (*Nymphaea alba*) und Großmuscheln, wie Gemeine Teichmuschel (*Anodonta cygnea*) und Malermuschel (*Unio pictorum*) auf. Das Teilgebiet „Fellandsweg“ ist durch intensiv genutztes Grünland geprägt und wird von Gräben und Gruppen in Nord-Süd-Ausrichtung durchzogen. Innerhalb der Gräben und Gruppen kommt das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) als FFH-Anhang-II-Art in landesweit bedeutenden Beständen vor. In den Teilgebieten „Sandwater Süd“ und „Östlich der Bundesautobahn“ dominiert ebenso intensiv genutztes Grünland das Landschaftsbild. Als Teile des Vogelschutzgebietes sind sie Brut- und Nahrungsraum für Limikolen wie Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Austernfischer (*Haematopus ostralegus*). Das Teilgebiet „Pudde-/Kielweg“ zeichnet sich überwiegend durch intensiv genutztes Grünland aus und wird von Gräben und Gruppen, teilweise mit Schilf-/Röhrichtbeständen durchzogen. Die Gewässer weisen Vorkommen von Amphibien, wie Seefrosch (*Rana ridibunda*) auf. An Brutvögeln kommen vor allem Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) vor. Im Süden wird das Teilgebiet vom Rorichumer Tief begrenzt, in dem die FFH-Anhang-II Fischart Steinbeißer (*Cobitis taenia*) vorkommt. Im Teilgebiet „Boekzeteler Meer Süd“ überwiegt mäßig bis intensiv genutztes Grünland, nur im Südosten kommen Ackerflächen vor. Das Teilgebiet wird als Rast- und Nahrungshabitat vor allem von Bläss- (*Anser albifrons*), Grau- (*Anser anser*) sowie Weißwangengans (*Branta leucopsis*) genutzt und steht in direkter Verbindung mit dem nördlich angrenzenden „Boekzeteler Meer“, welches als Schlafplatz dieser Arten dient. Das Bagbänder Tief führt einen Teil des vom Ostfriesischen Geestrücken abfließenden Niederschlagswassers über das Fehntjer Tief und Oldersumer Sieltief in die Ems ab und zeichnet sich durch seinen Gewässerrandstreifen mit Röhrichten aus. Das Gewässer gehört zu den europäisch geschützten Lebensraumtypen und wird als Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) bezeichnet. Im Teilgebiet „Bagbänder Tief“ und zum Teil in seinen Nebengewässern kommt die FFH-Anhang-II Fischart Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und die Fischart Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) vor. Im Bereich Bagbänder Tief/Sauteler Kanal wurde durch Rückdeichung ein Retentionsraum geschaffen, der der Sukzession überlassen ist. Es entwickeln sich Gebüsche aus Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix spec.*).

### § 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion. Der Schutz dient der Erhaltung und Entwicklung der Fehntjer Tief Niederung als weitläufige, offene, von Grünland geprägte Landschaft mit großflächigen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten, mit ihren Fließ- und Stillgewässern, wie Bagbander Tief, Bääkschloot und Bietze, mit Fehntjer Tief und Oldersumer Sieltief als typische naturnahe Marschgewässer, einer von hohen Grundwasserständen geprägten Niederung, von Landröhrichtern, Seggenriedern, Hochstaudenfluren sowie Verlandungszonen und Retentionsräumen als Lebensräume für zahlreiche, teilweise vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist:
1. die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, unverbauten, von extensivem Grünland geprägten Landschaft mit Nass- und Feuchtgrünland einschließlich Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sowie ihrer charakteristischen Arten,
  2. die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Fließ- und Stillgewässer mit flutender und schwimmender Wasservegetation, Röhrichtern, Seggenriedern, Hochstaudenfluren sowie Verlandungszonen und Retentionsräumen als Lebensraum für zahlreiche, teilweise vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
  3. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Stoff- und Sedi-  
menteinträgen und der Ausbildung von Saumvegetation/-strukturen,
  4. die Erhaltung und Entwicklung von Landröhrichtern,
  5. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer Bagbander Tief, Bietze und Bääkschloot als typische sandgeprägte Geestabflussbäche mit lokal kiesigem Sohlsubstrat und einer dem Gewässertyp entsprechenden Wasserpflanzenvegetation sowie ihrer charakteristischen Arten,
  6. die Erhaltung und Entwicklung des Fehntjer Tiefs und Oldersumer Sieltiefs als typische von Grünland gesäumte naturnahe Marschgewässer, sandig bis sandig-schlammiger Gewässersohle, mäandrierendem Lauf einschließlich einer von hohen Grundwasserständen geprägten Niederung,
  7. die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten,
  8. die Erhaltung und Entwicklung vernetzender Strukturen und Flächen zur Wieder- oder Neubesiedlung von Habitaten,
  9. die Erhaltung und Entwicklung eines niedermoortypischen Wasserhaushalts zur Sicherung intakter Niedermoorböden als Lebensgrundlage für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
  10. der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Fledermäuse, Amphibien und europäisch geschützten Vogelarten als maßgebliche Bestandteile des Gebietes sowie aller anderen Arten mit Ausnahme der Neozoen und Neophyten.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist überwiegend Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und -arten im FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“, im Teilgebiet des FFH-Gebietes „Teichfledermausgewässer im Raum Aurich“ sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ zu erhalten oder wiederherzustellen. Zuzüglich wird der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziel) für die Natura 2000-Gebiete in der Fehntjer Tief Niederung in den folgenden Anlagen zu dieser Verordnung beschrieben:
1. Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Anlage 3),

2. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Anlage 4),
  3. Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie (Anlage 5),
  4. Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des LSG (Anlage 6).
- (4) Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (5) Folgende Anlagen sind Bestandteil der Verordnung:
- |             |  |
|-------------|--|
| Anlage 1.1: | Übersichtskarte 1.1 im Maßstab 1:50.000  |
| Anlage 1.2: | Übersichtskarte 1.2 im Maßstab 1:50.000  |
| Anlage 1.3: | Übersichtskarte 1.3 im Maßstab 1:50.000  |
| Anlage 2.1: | Detailkarte 2.1 im Maßstab 1:10.000  |
| Anlage 2.2: | Detailkarte 2.2 im Maßstab 1:10.000  |
| Anlage 2.3: | Detailkarte 2.3 im Maßstab 1:7.500   |
| Anlage 3:   | Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie   |
| Anlage 4:   | Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie  |
| Anlage 5:   | Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie   |
| Anlage 6:   | Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des LSG |

#### **§ 4** **Verbote**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG, der Bestimmungen gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe der im Folgenden näher aufgeführten Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Folgende Handlungen sind verboten:

1. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient,
2. den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. wild wachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu zerstören,
5. Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen; dies gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagd ausübung, als Rettungs- oder Hütehunde sowie zum Viehtrieb, von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführerhunde sind,
6. im LSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem LSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
7. im LSG Drachen oder Fluggeräte fliegen zu lassen,
8. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufzustellen sowie offenes Feuer zu entzünden,
9. außerhalb der Hofflächen Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,

10. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sogenannte „Energiewälder“) anzulegen sowie Gehölze außerhalb von Hofflächen anzusiedeln oder anzupflanzen,
11. Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen,
12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
13. Röhrichtbereiche zu betreten, zu befahren, oder auf sonstige Art und Weise nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen,
14. vorhandene Wasser- und Uferpflanzen zu entfernen oder zurückzuschneiden,
15. Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art (z. B. Gruppen) und sonstige Feuchtbiotope auszubauen, umzugestalten oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
16. Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel abzusenken sowie den Wasserhaushalt entgegen des Schutzzweckes zu beeinträchtigen,
17. Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
18. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist; dies gilt ebenfalls für Gerätehütten, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder oder Tafeln, soweit sie nicht dem LSG oder zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise benötigt werden,
19. lasergestützte Lichttechnik (Skybeamer oder Ähnliches) einzusetzen,
20. Geocaching-Punkte zu setzen sowie Geocaches auszubringen oder aufzusuchen,
21. Feuerwerke abzubrennen,
22. der Abbau von Bodenschätzen oder andere Abgrabungen.

(2) Folgende landwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen sind im gesamten LSG verboten:

1. Die Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
2. die Grünland- und Narbenerneuerung,
3. Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Schäden ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unter Verwendung einer Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung von maximal 15 % Deutschem Weidelgras, maximal 20 % Einjährigem Weidelgras und drei weiteren Grasarten sowie mindestens 15 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen – mindestens acht verschiedene Arten) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnen oder Planieren, die Beseitigung von Schäden ist zulässig,
5. die Anlage von Mieten und das Liegenlassen von Mähgut,
6. der Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln, dies gilt nicht für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln zur Bekämpfung von Einzelpflanzen oder zur Horstbekämpfung mittels Rückenspritze oder vergleichbarem Gerät. Die Bekämpfung von Einzelpflanzen oder eine Horstbekämpfung mittels Flächenspritze ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
7. die Mahd von außen nach innen und die Nachtmahd,
8. die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung.

(3) Zusätzlich zu den Vorgaben nach Abs. 2 sind die folgenden landwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen verboten:

1. Im Teilgebiet Oldersumer Sieltief/Fehntjer Tief die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang Gewässer II. Ordnung und eines 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
2. im Teilgebiet Fellandsweg die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang Gewässer II.

- Ordnung und eines 5 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
3. in den Teilgebieten Sandwater Süd und Pudde-/Kielweg die Düngung innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang Gewässer II. Ordnung sowie eines 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
  4. im Teilgebiet Östlich Bundesautobahn die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Fehntjer Tiefs und eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung sowie eines 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
  5. im Teilgebiet Bagbander Tief
    - a) die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Bagbander Tiefs und des mit Datum vom 10.03.2010 planfestgestellten Gewässerrandstreifens entlang des Bagbander Tiefs (siehe Detailkarte 2.3) und eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung sowie eines 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
    - b) die Ausbringung von Gülle, Jauche und mineralischer Düngung auf Flächen im öffentlichen Eigentum. Die Ausbringung von Festmist ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
    - c) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum,
    - d) die Mahd vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum.
- (4) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

## § 5

### Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigen der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:
1. Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen und Wege,
  2. die nicht zur Beseitigung führende erhebliche Veränderung oder die Neuanlage von Drainagen, Gewässern, Gräben und sonstigen Feuchtflächen aller Art (z. B. Tümpel, Teiche),
  3. die Neuanlage jagdlicher und fischereilicher Einrichtungen,
  4. die Durchführung organisierter Veranstaltungen,
  5. rein lokal wirkende optische Vergrümmungsmaßnahmen, die zur Abwehr von Schäden an Acker- und Grünlandkulturen erforderlich sind.
- (2) Die Erlaubnis ist von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen sowie mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (3) Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind zur Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde folgende Unterlagen beizufügen:
1. Übersichtsplan,
  2. Angabe Flurstück, Flur, Gemarkung, ggf. Feldblockidentifikationsnummer, Eigentümer, ggf. Pächter,

### 3. Beschreibung der beantragten Handlung.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Handlungen und Maßnahmen ist eine jährlich neu einzureichende kalendarische Übersicht zulässig. Im Einzelfall können zusätzlich ergänzende zur Beurteilung des Antrags erforderliche Unterlagen angefordert werden.

- (4) Die Erlaubnis für Handlungen der in § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung (Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Behörde) abgelehnt wird.

## § 6

### Zulässige Handlungen

- (1) Von den Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 3 nicht erfasst und damit allgemein zulässig sind insbesondere:
1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG und nach folgenden Vorgaben:
    - a. eine Böschungsmahd hat wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen,
    - b. eine Räumung des Sediments/ Schlamms hat ohne Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen,
  2. eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG. Die Verbote gemäß § 4 Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt,
  3. die Nutzung und der Betrieb der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen,
  4. die Instandhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im LSG nach schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; trifft die Behörde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, kann mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen werden,
  5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  6. die Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch Dritte nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; hierunter fallen auch geowissenschaftliche Untersuchungen zur amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme,
  7. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung durch die Fischereiberechtigten unter Beachtung nachfolgender Vorgaben:
    - a. unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
    - b. Uferbereiche mit Röhricht- und Seggenbeständen sowie Ufergehölzen sind zu schonen und dürfen nicht durch das Anlegen des Angelplatzes, Freischneiden oder Bewaten beschädigt oder zerstört werden,
    - c. ohne Einrichtung zusätzlicher Befestigungen oder Steganlagen,
    - d. ohne zusätzliche Störungen im Vorfeld des Angeltermins (z. B. Loten, Anfüttern),
    - e. Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) und der Binnenfischereiordnung (BinfischO),
    - f. darüber hinaus unter Beachtung folgender gebietspezifischer Vorgaben für das Ayenwolder/Rorichumer Tief,
      - in der Zeit vom 15.06. bis zum 31.12. eines jeden Jahres,
      - ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
  8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hinausgeht und unter Beachtung nachfolgender Vorgaben:

- a. die Ausübung der Fangjagd mit Lebendfallen oder selektiv fangenden Tötungsfallen ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung von Nicht-Zielarten ausgeschlossen ist,
  - b. die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen ist auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet,
  - c. die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen Bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - d. die Anlage von festverbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e. die Anlage von Hegebüschchen ist untersagt,
  - f. der Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden zu Zwecken einer waidgerechten Jagd ist zulässig.
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 7 Freistellungen

- (1) Vorbehaltlich entgegenstehender naturschutzrechtlicher Regelungen – insbesondere der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, der §§ 14-17 BNatSchG und des § 34 BNatSchG – sowie vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit dem in § 3 beschriebenen Schutzzweck dieser Verordnung sind die in den Abs. 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 bis 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt ist/sind
1. Handlungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und des Rettungswesens,
  2. die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune ohne Verwendung von Stacheldraht und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  3. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise,
  4. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung der landwirtschaftlichen Hofstelle,
  5. die Errichtung privilegierter Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, einschließlich der Erweiterung, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind,
  6. die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege,
  7. der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  8. die erforderliche Verrohrung von Gewässern, für das Anlegen und Verbreitern von Zufahrten, jeweils bis zu acht Metern Breite,
  9. das Befahren mit Wasserfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit bis zu 5 km/h vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang eines jeden Tages auf folgenden Gewässern:
    - Fehntjer Tief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen. Vom Anlegeverbot ausgenommen ist der Anleger Ippenwarf,
    - Oldersumer Sieltief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen,
    - Ayenwolder/Rorichumer Tief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen. Vom Anlegeverbot ausgenommen ist der Anleger am Hammweg,
    - Sengelsieltief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen.
 Davon ausgenommen sind Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen (sogenannte Hydrofoils) montiert sind,
  10. im Teilgebiet Boekzeteler Meer Süd



- a) die Grünland- und Narbenerneuerung,
  - b) die Über- und Nachsaaten,
  - c) die Mahd von außen nach innen,
  - d) der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - e) die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung.
- (3) Von den Verboten des § 4 sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG für die zuständige Naturschutzbehörde nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 8 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

## **§ 9 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer/Innen und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen insbesondere zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des in § 2 beschriebenen Landschaftsgefüges inklusive des Arteninventars sowie zur Erreichung der in § 3 genannten Ziele,
  2. die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit,
  3. die Bejagung von Beutegreifern (Prädatoren),
  4. die Mahd von z. B. Brachflächen zur Vermeidung der Bewaldung durch Sukzession,
  5. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzen, Entfernung von Neobiota, Wiederherstellung von Kleingewässern sowie Mahd von Röhrichten und sonstigen Offenlandbiotopen,
  6. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4 bis 7 enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten und der europäisch geschützten Vogelarten.

- (2) Die in § 10 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten und der europäisch geschützten Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 10 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## **§ 12 Fachgremium**

- (1) Zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Umsetzung des in § 3 genannten Schutzzweckes wird ein Fachgremium gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung liegen bei den zuständigen Naturschutzbehörden.
- (2) Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei
  1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen, Pflege- und Entwicklungszielen und
  2. der Änderung oder Ergänzung dieser LSG-VO.

Das Fachgremium kann weitere Planungen und Maßnahmen anregen und Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen.

- (3) Dem Fachgremium gehören neben den zuständigen Naturschutzbehörden je drei Vertreter der Landwirtschaft und der regional tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie je ein Vertreter der jeweils betroffenen Kommune an. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zusätzliche Personen zur Mitwirkung berufen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 7 vorliegen, eine Ausnahme nach § 4 Abs. 4 oder eine Befreiung nach § 8 gewährt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden und im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnungen LSG „Oldehave“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 11 vom 16.06.1975), LSG „Stiekelkamper Wald und Umgebung“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 4 vom 01.03.1969, zuletzt geändert durch ABl. des Landkreises Leer Nr. 3 vom 15.10.2002) außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung LSG „Boekzeteler Meer und Umgebung“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 21 vom 21.10.1966) außer Kraft.

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Aurich, den XX.XX.XXXX

Leer, den XX.XX.XXXX

Der Landrat

Der Landrat

### **Anhang**

- Anlage 1.1: Übersichtskarte 1.1 im Maßstab 1:50.000
- Anlage 1.2: Übersichtskarte 1.2 im Maßstab 1:50.000
- Anlage 1.3: Übersichtskarte 1.3 im Maßstab 1:50.000
- Anlage 2.1: Detailkarte 2.1 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.2: Detailkarte 2.2 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.3: Detailkarte 2.3 im Maßstab 1:7.500
- Anlage 3: Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
- Anlage 4: Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
- Anlage 5: Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie
- Anlage 6: Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des LSG

### Anlage 3

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der prioritären und übrigen Lebensraumtypen

#### 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

##### a) **6230\*** Artenreiche Borstgrasrasen

Erhaltung und Förderung von naturnahen Borstgrasrasen, u. a. mit kleinwüchsigen Kräutern und Gräsern sowie dem namensgebenden Borstgras (das aber auch fehlen kann) auf stickstoffarmen, basenarmen bis mäßig basenreichen, mäßig trockenen bis feuchten Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein natürliches Relief, Grünlandnutzung sowie eine hohe bis mittlere Strukturvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, mechanische Belastung und Ausbreitung von Neophyten.

Charakteristische Arten sind z. B. Arnika (*Arnica montana*), Borstgras (*Nardus stricta*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

#### 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

##### a) **3130** Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation

Erhaltung und Förderung nährstoffarmer bis nährstoffreicher Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch das Vorhandensein amphibischer Strandlingsgesellschaften in ungetrübten Flachwasserbereichen oder Zwergbinsen-Gesellschaften auf trockenfallenden, bodenoffenen Uferbereichen und Teichböden aus. Beide Vegetationseinheiten können in räumlicher Nachbarschaft auftreten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Beschattung, Eutrophierung, Vegetationsverdichtung und -verfilzung. Charakteristische Arten sind z. B. Froschkraut (*Luronium natans*), Flutende Moorbirse (*Isolepis fluitans*), Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Libellen wie die Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*).

##### b) **3150** Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung und Förderung natürlicher nährstoffreicher Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch keine oder geringe Defizite der Vegetationszonierung (u. a. Schwimm- und Tauchblattpflanzen) sowie der Gewässerstruktur aus. Das Wasser ist klar bis leicht getrübt sowie eutroph. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushalts, anthropogene Veränderungen der Uferstruktur, Nährstoffeinträge und erhebliche Störungen durch Freizeitnutzungen. Charakteristische Arten sind z. B. Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Löffelente (*Anas clypeata*) und Haubentaucher (*Podiceps cristatus*).

##### c) **3260** Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung und Förderung von Fließgewässern mit flutender Wasservegetation in engen ökologischen Wechselbeziehungen zu wassergeprägten bzw. wasserabhängigen Biotopen der Niederung. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch eine vielfältige, naturnahe Ausprägung des Gewässerlaufes aus. Starke Abweichungen vom Leitbild des jeweiligen natürlichen Bach- oder Flusstyps bezüglich der physikalisch-chemischen Wasserqualität und der Gewässerstruktur kommen nicht vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch unüberwindbare Querbauwerke, Uferausbau, Wasserverschmutzung, Veränderung der Sohlstruktur, Ausbreitung gebietsfremder Arten und

erhebliche Störungen durch Freizeitnutzungen. Charakteristische Arten sind z. B. Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Gewöhnliches Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*), Teich-Wasserstern (*Callitriche stagnalis*) und Flachgründiger Wasserstern (*Callitriche platycarpa*).

d) **6410** Pfeifengraswiesen

Erhaltung und Förderung von naturnahen Pfeifengraswiesen, u. a. mit kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden, Binsen und dem namensgebenden Pfeifengras (das aber auch fehlen kann) auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis nassen Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein natürliches Relief, eine regelmäßige Mahd sowie eine hohe bis mittlere Strukturvielfalt aus klein-, mittel- und hochwüchsigen Kräutern und Gräsern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Hirsesegge (*Carex panicea*), Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*).

e) **6430** Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung und Förderung feuchter Hochstaudenfluren. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch einen hohen Anteil (> 50 %) standorttypischer Hochstauden aus. Der Vegetationskomplex entspricht dem eines standorttypischen naturnahen Ufers weitgehend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine oder geringe bis mäßige Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Uferausbau, Gewässerunterhaltung, zunehmende Verbuschung, Störungsanzeiger sowie mechanische Belastung. Charakteristische Arten sind z. B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*).

f) **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit Seggen- und Wollgrasrieden, meist im Komplex mit Nass- und Feuchtgrünland einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine hohe Wassersättigung und/oder in Teilbereichen regelmäßige Mahd. Es sind keine oder nur geringe Defizite im Biotopkomplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und weiteren nährstoffarmen Moorstrukturen vorhanden. Die Vegetation ist auf der überwiegenden Fläche geprägt durch eine typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Wiesensegge (*Carex nigra*) und Sumpflut-auge (*Potentilla palustris*).

## Anlage 4

Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der übrigen Tier- und Pflanzenarten.

### 1. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

#### a) Teichfledermaus\* (*Myotis dasycneme*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltende Population. Das Nahrungshabitat zeichnet sich durch Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche und Insektenreichtum aus. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) und Verknappung des Nahrungsangebotes durch Pestizideinsatz. Weiter sind auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

#### b) Steinbeißer\* (*Cobitis taenia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltene Population. Der Lebensraum zeichnet sich durch das Vorhandensein naturnaher, durchgängiger Gewässerabschnitte mit lichter Wasserpflanzendeckung, sandiger Sohle, schwacher Strömungsgeschwindigkeit und flachen Gewässerabschnitten aus.

#### c) Froschkraut (*Luronium natans*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltene Population. Im Mittelpunkt steht die Sicherung und Förderung der bekannten Wuchsorte in bis zu mäßig schnell fließenden, nährstoffarmen, klaren bis kaum getrübten, nicht zu dicht bewachsenen und idealerweise unbeschatteten bewachsenen Gewässern bzw. Gräben sowie in überstauten, nährstoffarmen Gewässern einschließlich solcher, die vorübergehend partiell austrocknen oder eine Tendenz zur Austrocknung aufweisen und dann über ausreichend bodenoffene Bereiche ohne dichten Bewuchs verfügen.

## Anlage 5

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes nachfolgender Arten. Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie sind mit einem Stern (\*) gekennzeichnet, Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sind nicht näher gekennzeichnet.

- a) **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)\*** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen)
  - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
  - Erhaltung der offenen Kulturlandschaften
  - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate
  - Erhaltung mosaikartig genutzter Grünlandbereiche
- b) **Sumpfohreule (*Asio flammeus*)\*** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, Niedermooren und naturnahen Fließgewässern
  - Erhaltung von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften
  - Förderung nahrungsreicher Grünlandgebiete
- c) **Wachtelkönig (*Crex crex*)\*** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brackekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
  - Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
  - Erhaltung und Entwicklung hoher und dennoch lichter Vegetation, die ausreichend Deckung bei Ankunft und während der Mauser bietet
  - Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd
  - Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze
  - Erhaltung und Entwicklung großflächiger Ruhebereiche
- d) **Wiesenweihe (*Circus pygargus*)\*** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut- und Nahrungsgebiet
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.)
  - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
  - Sicherung der Brutplätze und Bruten vor Raubsäugern
- e) **Bekassine (*Gallinago gallinago*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
  - Wiedervernässung von Niedermooren
  - Extensive Flächenbewirtschaftung
  - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
  - Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

- f) **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung bzw. Wiederausdehnung von extensiv genutztem Grünland
  - Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten
  - Erhaltung bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachestrukturen
  - Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
  - Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
  - Erhaltung und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont
  - Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder
- g) **Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
  - Wiedervernässung von Niedermooren
  - Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
  - Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
  - Extensive Flächenbewirtschaftung
  - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brut- und Schlafplätzen
  - Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)
- h) **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
  - Förderung extensiver Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
  - Erhaltung extensiv genutzter Grünlandflächen
  - Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
  - Förderung oberflächennaher Wasserstände
  - Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
  - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
  - Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)
- i) **Löffelente (*Anas clypeata*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung und Wiederherstellung von periodisch überschwemmten Grünlandbereichen, Niedermooren, Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexen sowie Verlandungszonen eutropher Binnengewässer
  - Erhaltung und Wiederherstellung von Sumpfbereichen und Altgewässern mit freien Wasserflächen
  - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- j) **Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)
  - Erhaltung von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland
  - Erhaltung strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
  - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen



- k) **Uferschnepfe (*Limosa limosa*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
  - Wiedervernässung von Niedermooren
  - Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
  - Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
  - Extensive Flächenbewirtschaftung
  - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Brut- und Schlafplätze
  - Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
  - Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

## Anlage 6

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Förderung weiterer maßgeblicher Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie. Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie sind mit einem Stern (\*) gekennzeichnet, Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sind nicht näher gekennzeichnet. Die Arten sind mit ihren Erhaltungszielen nach biosystematischen Gesichtspunkten zusammengefasst.

### 1. Entenvögel (Anseriformes) und Lappentaucher (Podicipediformes)

Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Weißwangengans\* (*Branta leucopsis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Erhaltung flachgründiger, stehender und langsam fließender Gewässer sowie vegetationsreicher Gewässer
- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Grünlandgebieten
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate
- Erhaltung des Feuchtgrünlandes
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen

### 2. Limikolen (Charadriiformes)

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Kampfläufer\* (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*)

- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen

### 3. Sperlingsvögel (Passeriformes)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Weißsterniges Blaukehlchen\* (*Luscinia svecica cyanecula*)

- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Anlage von extensiv genutzten Randstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc.
- Erhaltung von Kleingewässern einschließlich ihrer Schilf- und Röhrichtbestände
- Reduzierung intensiver Grabenunterhaltung
- Beschränkung von Ufersicherungsmaßnahmen

### 4. Hühnervögel (Galliformes)

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland

### 5. Reiher (Ardeiformes)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen, flacher Seichtbereiche mit

- wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Schilfröhrichte und Altschilfgürtel

#### **6. Kormoranvögel (Phalacrocoraciformes)**

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung und Sicherung naturnaher Still- und Fließgewässer
- Erhaltung und Sicherung von Habitatstrukturen, die Laichmöglichkeiten für autochthone Fischarten darstellen

#### **7. Kranichvögel (Gruiformes)**

Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Blässhuhn (*Fulica atra*)

- Erhaltung, Schutz und Wiederherstellung intakter Feuchtgebiete, Verlandungszonen und Uferbereiche
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung dichter Ufervegetation, besonders Röhricht- und (Groß)Seggen, solange Vögel zwischen der Vegetation laufen können
- Erhaltung von Kleingewässern mit schmalen Schilfstreifen und offener Wasserfläche
- Erhaltung und Sicherung störungsfreier Uferbereiche

#### **8. Greifvögel (Accipitriformes)**

Kornweihe\* (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen offenen, unzerschnittenen und naturnahen Sumpf- und Feuchtgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altgewässern und Überschwemmungsbereichen
- Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Brutplätze
- Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel)
- Freihalten der Jagdlebensräume von Bauwerken

#### **9. Storchenvögel (Ciconiiformes)**

Weißstorch\* (*Ciconia ciconia*)

- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen
- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Förderung der aquatischen und semiaquatischen Nahrungstiere